

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	E 18/0229/WP17
Federführende Dienststelle: Aachener Stadtbetrieb		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	20.07.2020
		Verfasser:	
<b>Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 30.06.2020 für den Rat der Stadt Aachen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW zur Änderung des Gebührentarifs Krematorium hier:14. Änderungssatzung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000</b>			
<b>Beratungsfolge:</b>			
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
26.08.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Aachen genehmigt die am 30.06.2020 gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung zur befristeten Anpassung der Gebührentarife des Krematoriums der Stadt Aachen vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 durch die XIV. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen.

### **Erläuterungen:**

Nach § 1 Abs. 1 der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 in der Fassung der XIII. Änderungssatzung werden für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Aachen und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen Gebühren nach Maßgabe des als Bestandteil der Gebührenordnung beigefügten Gebührentarifs erhoben.

Nach § 1 Abs. 2 S. 2 wird für Leistungen des Krematoriums der jeweilige in die Gebühr entfallene Umsatzsteuerbetrag in einem separaten Gebührentarif für das Krematorium gesondert ausgewiesen, der Gebührentarif wird ausdrücklich als Bestandteil der Gebührenordnung deklariert.

Diese Regelung ist vor dem Hintergrund erfolgt, dass das Krematorium als Betrieb gewerblicher Art der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Die Ausweisung des Umsatzsteueranteils der Gebühr erfolgt nach Maßgabe des in § 12 Abs. 1 UStG festgelegten regelmäßigen Steuersatzes von 19%.

Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat als wirtschaftliche Hilfsmaßnahme zur Bewältigung der Corona-Pandemie am 03.06.2020 die zeitlich befristete Senkung des regelmäßigen Umsatzsteuersatzes von 19% auf 16% beschlossen. Diese Regelung sollte kurzfristig in Kraft treten und vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gelten.

Mit Beschlüssen des Bundestages und des Bundesrates vom 29.06.2020 wurde das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) beschlossen. Nach Art. 3 Ziff. 3 dieses Gesetzes wird ein § 28 Abs. 1 UStG aufgenommen, wonach § 12 Abs. 1 UStG vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Steuer für jeden steuerpflichtigen Umsatz 16 Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Absatz 3 und § 25a Absatz 3 und 4) beträgt. Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde am 30.06.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I S. 1512).

Wegen dieser befristeten Änderung der Umsatzsteuersätze mussten die Gebührensätze des Gebührentarifs Krematorium angepasst werden. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Friedhofsgebührenordnung (vgl. dort § 1), weshalb eine Satzungsänderung erforderlich war.

Eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW war erforderlich um zu verhindern, dass der Gebührentarif als Bestandteil der Friedhofsgebührenordnung wegen Verstoßes gegen Bundesrecht unwirksam wird. Ein rückwirkendes Inkraftsetzen durch ordentlichen Ratsbeschluss in der Sitzung am 26.08.2020 war nicht möglich, weil die Gebührenbescheide zwecks Einhaltung umsatzsteuerlicher Voranmeldefristen nicht so lange zurückgehalten werden konnten. Deshalb musste parallel zur Änderung der Umsatzsteuersätze eine Änderung des Gebührentarifs Krematorium umgesetzt werden.

**Anlage/n:**

Dringlichkeitsentscheidung für den Rat der Stadt Aachen gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW vom 30.06.2020

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 in der Fassung der XIV. Änderungssatzung mit Anlagen

Synopse



**Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 4 GO NRW**

**(XIV. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000)**

**Beschluss:**

Gemäß § 60 Abs. 1 S. 4 GO NRW treffen die Unterzeichner als Stadtdirektorin als allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters und als Ratsmitglieder folgende Entscheidung:

Der Rat der Stadt Aachen beschließt den XIV. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung.

**Erläuterung:**

Nach § 1 Abs. 1 Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 in der Fassung des XIII.

Nachtrags werden für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Aachen und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen Gebühren nach Maßgabe des als Bestandteil der Gebührenordnung beigefügten Gebührentarifs erhoben. Nach § 1 Abs. 2 S. 2 wird für Leistungen des Krematoriums der jeweilige in die Gebühr entfallene Umsatzsteuerbetrag in der einem separaten Gebührentarif für das Krematorium gesondert ausgewiesen, der Gebührentarif wird ausdrücklich als Bestandteil der Gebührenordnung deklariert.

Diese Regelung ist vor dem Hintergrund erfolgt, dass das Krematorium als Betrieb gewerblicher Art der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Die Ausweisung des Umsatzsteueranteils der Gebühr erfolgt nach Maßgabe des in § 12 Abs. 1 UStG festgelegten regelmäßigen Steuersatzes von 19% .

Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat als wirtschaftliche Hilfsmaßnahme zur Bewältigung der Corona-Pandemie am 03.06.2020 die zeitlich befristete Senkung des regelmäßigen Umsatzsteuersatzes von 19% auf 16% beschlossen. Diese Regelung sollte kurzfristig in Kraft treten und vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gelten.

Mit Beschlüssen des Bundestages und des Bundesrates vom 29.06.2020 wurde das Zweite Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) beschlossen. Nach Art. 3 Ziff. 3 dieses Gesetzes wird ein § 28 Abs. 1 UStG aufgenommen, wonach § 12 Abs. 1 UStG vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Steuer für jeden steuerpflichtigen Umsatz 16 Prozent der Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11, 25 Absatz 3 und § 25a Absatz 3 und 4) beträgt. Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde am 30.06.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I S. 1512).

Wegen dieser befristeten Änderung der Umsatzsteuersätze müssen die Gebührensätze des Gebührentarifs Krematorium zum 01.07.2020 angepasst werden. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Friedhofsgebührenordnung (vgl. dort § 1), weshalb seine Änderung eine Satzungsänderung erfordert. Eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 S. 4 GO NRW ist erforderlich, um zu verhindern, dass der Gebührentarif als Bestandteil der Friedhofsgebührenordnung wegen Verstoßes gegen Bundesrecht unwirksam wird. Ein rückwirkendes Inkraftsetzen durch ordentlichen Ratsbeschluss in der Sitzung am 26.08.2020 ist nicht möglich, weil die Gebührenbescheide zwecks Einhaltung umsatzsteuerlicher Voranmeldefristen nicht so lange zurückgehalten werden können. Deshalb muss parallel zur Änderung der Umsatzsteuersätze eine Änderung des Gebührentarifs Krematorium umgesetzt werden. Aufgrund des kurzen Zeitraums zwischen Gesetzesbeschluss, Veröffentlichung und Inkrafttreten ist eine Einberufung des Hauptausschusses nach Maßgabe von § 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW nicht möglich.

Die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung des XIV. Nachtrags ist in der Anlage beigelegt.

  
Grehling  
Stadtkammerin

  
Baal  
Fraktionsvorsitzender  
CDU-Fraktion

  
Servos  
Fraktionsvorsitzender  
SPD-Fraktion

  
Seufert Neumann  
Fraktionsvorsprecherin  
GRÜNE- Fraktion

  
Deumens  
Fraktionsvorsitzender  
Die LINKE-Fraktion

  
Helg  
Fraktionsvorsitzender  
FDP-Fraktion

  
Teuku  
Fraktionsvorsitzender  
Piraten-Fraktion

#### 14. Änderungssatzung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000

##### Aufgrund

Des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b) und

der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029)

hat die Stadtkämmerin als allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters mit einem Ratsmitglied folgende Änderungssatzung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 1 Abs. 1 wird ergänzt um die Erläuterung in Klammern:

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Aachen und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Bestandteil dieser Gebührenordnung beigefügten Gebührentarife (Anlage 1: Gebührentarif für Leistungen im Bereich der Friedhöfe der Stadt Aachen; Anlage 2: Gebührentarif für Leistungen des Krematoriums der Stadt Aachen ) erhoben.

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Gemäß Entscheidung der zuständigen Finanzverwaltung NRW ist das städtische Krematorium rückwirkend ab 01.01.2005 als Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu führen mit der Folge, dass die Leistungen des Krematoriums umsatzsteuerpflichtig sind. Der jeweilige in der Gebühr berücksichtigte gesetzliche Umsatzsteuerbetrag wird im Gebührentarif gesondert ausgewiesen.

§ 5 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Bei Zurücknahme eines Antrags auf Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen und damit zusammenhängender Leistungen können, falls mit der Inanspruchnahme oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

§ 6 Satz 1 wird wie folgt ergänzt

Soweit in dem Gebührentarif nach Maßgabe von Anlage 1 zu § 1 Leistungen aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

Der Gebührentarif für Leistungen im Bereich der Friedhöfe wird in Anlage 1 überführt.

Der Gebührentarif für Leistungen des Krematoriums wird in Anlage 2 überführt und um eine Ziffer 2 ergänzt.

Gebühren für Leistungen des Krematoriums

Anlage 2 zu § 1 Gebührentarif wird wie folgt geändert:

2. Gebührentarif für Leistungen des Krematoriums bei vermindertem Umsatzsteuersatz nach dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020 (BGBl I S. 1512) für Leistungen des Krematoriums in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

#### 2. Gebühren Krematorium

2.1 Einäscherung eines Verstorbenen bis zu einem Gesamtgewicht von max. 200 kg  
incl. dem Sarg, der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen 310,96 €  
enthält 16% Mehrwertsteuer (42,89 €)

2.2 Einäscherung eines Verstorbenen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 200 kg  
incl. dem Sarg, der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen 341,18 €  
enthält 16% Mehrwertsteuer (47,06 €)

2.3 Unterstützungsleistung für die Leichenschau zwecks Kremierung 48,74 €  
enthält 16% Mehrwertsteuer (6,72 €)

2.4 Urnenaufbewahrung nach der Einäscherung ab dem 4. Werktag, je Tag. 2,92 €  
enthält 16% Mehrwertsteuer ( 0,40 €)

2.5 Portokosten zum Versand von Urnen, nach Aufwand (Porto und Verpackung) nach Aufwand

#### Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 14. Änderungssatzung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.12.2000 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.07.2020 in Kraft.

wird neu hinzugefügt:

Anlage 2 zu § 1: Gebührentarif für Leistungen des Krematoriums bei vermindertem Umsatzsteuersatz nach dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom \_\_\_\_\_ (BGBL. \_\_\_\_\_) für Leistungen des Krematoriums in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

#### 1. Gebühren Krematorium

- 1.1 Einäscherung eines Verstorbenen bis zu einem Gesamtgewicht von max. 200 kg  
incl. dem Sarg, der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen 310,96 €  
enthält 16% Mehrwertsteuer (42,89 €)
- 1.2 Einäscherung eines Verstorbenen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 200 kg  
incl. dem Sarg, der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen 341,18 €  
enthält 16% Mehrwertsteuer (47,06 €)
- 1.3 Unterstützungsleistung für die Leichenschau zwecks Kremierung 48,74 €  
enthält 16% Mehrwertsteuer (6,72 €)
- 1.4 Urnenaufbewahrung nach der Einäscherung ab dem 4. Werktag, je Tag 2,92 €  
Enthält 16% Mehrwertsteuer ( 0,40 €)
- 1.5 Portokosten zum Versand von Urnen, nach Aufwand (Porto und Verpackung) nach Aufwand

Synopse:

### Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 in der Fassung der 13. Änderungssatzung	14. Änderungssatzung
§ 1 Abs. 1 Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Aachen und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Bestandteil dieser Gebührenordnung beigefügten Gebührentarifs erhoben.	§ 1 Abs. 1 Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Aachen und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Bestandteil dieser Gebührenordnung beigefügten Gebührentarifs ( <b>Anlage 1: Gebührentarif für Leistungen im Bereich der Friedhöfe der Stadt Aachen; Anlage 2: Gebührentarif für Leistungen des Krematoriums der Stadt Aachen</b> ) erhoben.
§ 1 Abs. 2 Gemäß der zuständigen Finanzverwaltung NRW ist das städtische Krematorium rückwirkend zum 01.01.2005 als Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu führen mit der Folge, dass die Leistungen des Krematoriums umsatzsteuerpflichtig sind. Der jeweilige in der Gebühr berücksichtigte gesetzliche Umsatzsteuerbetrag wird im Gebührentarif gesondert ausgewiesen, <b>dieser Gebührentarif ist ebenfalls Bestandteil dieser Gebührenordnung.</b>	§ 1 Abs. 2 Gemäß der zuständigen Finanzverwaltung NRW ist das städtische Krematorium rückwirkend zum 01.01.2005 als Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu führen mit der Folge, dass die Leistungen des Krematoriums umsatzsteuerpflichtig sind. Der jeweilige in der Gebühr berücksichtigte gesetzliche Umsatzsteuerbetrag wird im Gebührentarif gesondert ausgewiesen.
§ 5 Abs. 1 Bei Zurücknahme eines Antrags auf Benutzung können, falls mit der Inanspruchnahme oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.	§ 5 Abs. 1 Bei Zurücknahme eines Antrags auf Benutzung <b>des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen und damit zusammenhängender Leistungen</b> können, falls mit der Inanspruchnahme oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.
§ 6 Soweit in dem Gebührentarif Leistungen aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.	§ 6 Soweit in dem Gebührentarif <b>nach Maßgabe von Anlage 1 zu § 1</b> Leistungen aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

Leistungen des Krematorium (einschließlich MwSt.)	ALT einschließlich Juni 2020			Planeinnahmen	
	Gebühr ohne MwSt	Mwst 19 %	Gebühr gesamt	Fallzahl (50 % Kalkulation)	Planeinnahme
Einäscherung (max. 200 kg)	268,07 €	50,93 €	319,00 €	1.500	478.500,00 €
Einäscherung (über 200 kg)	294,12 €	55,88 €	350,00 €	5	1.750,00 €
Leichenschauen für Kremierungen	42,02 €	7,98 €	50,00 €	1.250	62.500,00 €
Urnenaufbewahrung	2,52 €	0,48 €	3,00 €	35	105,00 €
Portokosten	n. Aufwand	n. Aufwand	n. Aufwand	0	- €
			= Summe Planeinnahmen 1. Halbjahr		542.855,00 €

Leistungen des Krematorium (einschließlich MwSt.)	NEU ab Juli 2020			Planeinnahmen	
	Gebühr ohne MwSt	Mwst 16 %	Gebühr gesamt	Fallzahl (50 % der Kalkulation)	Planeinnahme
Einäscherung (max. 200 kg)	268,07 €	42,89 €	310,96 €	1.500	466.436,97 €
Einäscherung (über 200 kg)	294,12 €	47,06 €	341,18 €	5	1.705,88 €
Leichenschauen für Kremierungen	42,02 €	6,72 €	48,74 €	1.250	60.924,37 €
Urnenaufbewahrung	2,52 €	0,40 €	2,92 €	35	102,35 €
Portokosten	n. Aufwand	n. Aufwand	n. Aufwand	0	- €
			= Summe Planeinnahmen 1. Halbjahr		529.169,58 €
			Planeinnahmen 2020 gesamt		1.072.024,58 €

#### 14. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000

Es wird bestätigt, dass mit Dringlichkeitsbeschluss vom 30.06.2020 die 14. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 beschlossen wurde.

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments dieser Satzungsänderung stimmt mit dem Dringlichkeitsbeschluss überein. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden.

Die geänderte Satzung entspricht dem Dringlichkeitsbeschluss.

Es sind alle Verfahrensvorschriften bei deren Zustandekommen beachtet worden.

Aachen, den 30.06.2020

( 13.30 Uhr )



Grehling

Stadtdirektorin als allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters

#### 14. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000

Es wird bestätigt, dass die 14. Änderungssatzung der Friedhofsgebührenordnung dem Dringlichkeitsbeschluss vom 30.06.2020 entspricht und alle Verfahrensvorschriften bei dessen Zustandekommen beachtet worden sind. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden.

Diese 14. Änderungssatzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Entsprechend wird hiermit die Bekanntmachung angeordnet.

Die vorstehende 14. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 30.06.2020 ( 13.35 Uhr )



Grehling

Stadtdirektorin als allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters

Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen vom 13.12.2000 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 01.07.2020

Aufgrund

- Des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b)

und

- der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029)

hat der hat die Stadtkämmerin als allgemeine Vertreterin des Oberbürgermeisters mit einem Ratsmitglied am 30.06.2020 per Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 4 GO NRW folgende Änderungssatzung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen beschlossen:

### **§ 1 Art und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Aachen und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des als Bestandteil dieser Gebührenordnung beigefügten Gebührentarife erhoben.
- (2) Gemäß Entscheidung der zuständigen Finanzverwaltung NRW ist das städtische Krematorium rückwirkend ab 01.01.2005 als Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu führen mit der Folge, dass die Leistungen des Krematoriums umsatzsteuerpflichtig sind. Der jeweilige in der Gebühr berücksichtigte gesetzliche Umsatzsteuerbetrag wird im Gebührentarif gesondert ausgewiesen.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen beantragt oder in dessen Interesse die Benutzung erfolgt.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Gebührenbefreiung**

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer in Krieg und Gewalt (Gräbergesetz) vom 01.07.1965 sind gebührenfrei.

### **§ 5 Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines Antrags auf Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen und damit zusammenhängender Leistungen können, falls mit der Inanspruchnahme oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren bis zur Hälfte erhoben werden.

### **§ 6 Einzelleistungen**

Soweit in dem Gebührentarif nach Maßgabe von Anlage 1 zu § 1 Leistungen aufgeführt sind, die auf einzelnen Friedhöfen wegen Fehlens der entsprechenden Einrichtungen nicht erbracht werden können, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.

### **§ 7 Denkmalwerte Grabanlagen**

Zur Erhaltung von denkmalwerten Grabmalanlagen können im Einzelfall die Gebühren ermäßig oder erlassen werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese 14. Nachtragssatzung der Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Aachen in der Fassung der 13. Nachtragssatzung außer Kraft.

## Anlage 1 zu § 1 Gebührentarif für Leistungen im Bereich der Friedhöfe der Stadt Aachen

### 1. Nutzungsrecht an einem Reihengrab

1.1 Reihengrab zur Sargbeisetzung für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr, für die Zeit der Ruhefrist	1.253,00 €
1.2 Reihengrab zur Sargbeisetzung für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr, für die Zeit der Ruhefrist	308,00 €
1.3 Reihengrab zur Sargbeisetzung nicht bestattungspflichtiger Kinder, für die Zeit der Ruhefrist	154,00 €
1.4 Urnenreihengrab, für die Zeit der Ruhefrist	1.253,00 €
1.5 Baumgrab zur Beisetzung von Urnen im Bereich von Bäumen, mit der Möglichkeit der Kennzeichnung, für die Zeit der Ruhefrist	1.253,00 €
1.6 Urnenreihengrab zur anonymen Beisetzung von Urnen im naturnahen Bereich, für die Zeit der Ruhefrist - nur in Verbindung mit der Einäscherung im Krematorium der Stadt Aachen	178,40 €
1.7 Gemeinschaftsgrab zur Beisetzung von Urnen in einer gärtnerisch angelegten und dauerhaft gepflegten Grabanlage, für die Zeit der Ruhefrist	1.253,00 €

### 2. Nutzungsrecht an einem Wahlgrab

2.1 Erd-Wahlgrab zur Sargbeisetzung - normale Lage, je Stelle und Jahr. Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	98,00 €
2.2 Erd-Wahlgrab zur Sargbeisetzung - bevorzugte Lage, je Stelle und Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)	184,00 €
2.3 Erd-Wahlgrab zur Sargbeisetzung - Sonderlage, je Stelle und Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	217,00 €
2.4 Tiefgrab zur Sargbeisetzung - normale Lage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)	213,00 €
2.5 Tiefgrab zur Sargbeisetzung - bevorzugte Lage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)	291,00 €
2.6 Tiefgrab zur Sargbeisetzung - Sonderlage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)	359,00 €
2.7 Urnenwahlgrab zur Beisetzung von Urnen - normale Lage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	103,00 €
2.8 Urnenwahlgrab zur Beisetzung von Urnen - bevorzugte Lage, je Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (nur Verlängerung)	217,00 €
2.9 Gruft zur Sargbeisetzung, je Stelle und Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	98,00 €
2.10 Gruft zur Sargbeisetzung im Campo Santo, je Stelle und Jahr Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	527,00 €
2.11 Baumwahlgräber zur Beisetzung von Urnen im Bereich von Bäumen, je Jahr	103,00 €

Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	
2.12 Urnenkammern zur oberirdischen Beisetzung von Urnen, je Jahr	118,00 €
Die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau (Erwerb oder Verlängerung)	
<b>3. Trauerhallennutzung und Trauerhallendekoration</b>	
3.1 Nutzung der Trauerhallen (ausgenommen Halle 1 auf dem Friedhof Hüls), je angefangene Stunde	70,00 €
3.2 Nutzung der Trauerhalle 1 auf dem Friedhof Hüls, je angefangene Stunde	139,00 €
<b>4. Trägerdienste</b>	
4.1 je Träger und angefangene Stunde	54,00 €
<b>5. Beisetzungen, Ein- und Ausbettungen, Verstreuung</b>	
5.1 Beisetzung oder Einbettung eines Sarges in einem Erdgrab oder einer Gruft	605,00 €
5.2 Beisetzung oder Einbettung eines Kindersarges in einem Erdgrab oder einer Gruft	308,00 €
5.3 Beisetzung oder Einbettung eines nicht bestattungspflichtige Kindes	154,00 €
5.4 Beisetzung oder Einbettung einer Urne in einem Urnengrab oder Erdgrab	361,00 €
5.5 Beisetzung oder Einbettung in einer Urnenkammer oder naturnahe anonyme Urnenbeisetzung - nur in Verbindung mit der Einäscherung im Krematorium der Stadt Aachen	66,10 €
5.6 Ausbettung eines Sarges	908,00 €
5.7 Ausbettung einer Urne	270,00 €
5.8 Verstreuen der Asche eines Verstorbenen	472,00 €
<b>6. Sonderleistungen</b>	
6.1 Grabausschmückung für eine Sargbeisetzung mittels Fichtengrün, inkl. dem Erdhügel	81,00 €
6.2 Grabausschmückung für eine Urnenbeisetzung mittels Fichtengrün	31,00 €
6.3 Anlage eines Sarg-Rasenreihengrabes oder eines anonymen Grabes	31,00 €
6.4 Pflege eines Sarg-Rasenreihengrabes oder eines anonymen Grabes, je Jahr	27,00 €
6.5 Anlage eines Urnen-Rasengrabes oder eines anonymen Grabes	23,00 €
6.6 Pflege eines Urnen-Rasengrabes oder eines anonymen Grabes, je Jahr	10,00 €
6.7 Anlage eines Urnen-Gemeinschaftsgrabes, je Stelle	205,00 €
6.8 Pflege eines Urnen-Gemeinschaftsgrabes, dies auch zum Zweck der Reservierung oder Erhaltung einer Grabstelle, je Stelle und Jahr	60,00 €
6.9 Anlage eines Urnen-Baumwahlgrabes, je Grab	162,00 €
6.10 Pflege eines Urnen-Baumwahlgrabes, je Grab und Jahr	89,00 €
6.11 Übernahme der Pflege eines Sarggrabes nach der Rückgabe des Nutzungsrechtes, bis zum Ablauf der Ruhefrist , je Stelle und Jahr	50,00 €

6.12 Übernahme der Pflege eines Urnengrabes auch nach der Rückgabe des Nutzungsrechtes, bis zum Ablauf der Ruhefrist , je Jahr	40,00 €
6.13 Nutzung des Waschraumes auf dem Friedhof Hüls, je angefangene Stunde	49,00 €
6.14 Unterstellung von Särgen für Beisetzungen die außerhalb Aachens und innerhalb Deutschlands stattfinden ab dem ersten Werktag, für Leichenschauen ab dem 4. Werktag vor der Leichenschau, für Leichenschauen zwecks der Überführung ab dem 1. Werktag, je Tag	26,00 €
6.15 Unterstellung von Urnen ab dem 4. Werktag, je Tag	3,00 €
6.16 Zusatzzeiten zur Beisetzung von Verstorbenen, je angefangene Stunde	70,00 €
6.17 Unterstützungsleistung für Leichenschau zur Überführung.	53,00 €
6.18 Verwaltungsgebühr zum Ausstellen eines Leichenpasses.	25,00 €
6.19 Annahme oder die Herausgabe eines Verstorbenen	9,00 €
6.20 Nutzung der Tiefkühlzelle, je Tag	63,00 €
6.21 Sargaufbewahrung zur Einäscherung – ab dem 6. Werktag vor der Einäscherung, je Tag	26,00 €
<b>7. Sonstige Gebühren</b>	
7.1 Genehmigung zum Aufstellen eines aufrechten Grabmals auf einer einstelligen Wahlgrabstätte, einem Reihen- oder Urnengrab, dies ggf. mit der Einfassung des Grabes, oder einer baulichen Anlage ab einer Höhe von 20 cm	29,00 €
7.2 Genehmigung zum Aufstellen eines aufrechten Grabmals auf mehrstelligen Wahlgrabstätten, dies ggf. mit der Einfassung des Grabes, oder einer baulichen Anlage ab einer Höhe von 20 cm.	58,00 €
7.3 Genehmigung eines liegenden Grabmals oder einer Abdeckplatte, dies ggf. mit Einfassung des Grabes, einer baulichen Anlage bis zu einer Höhe von 20 cm	25,00 €
7.4 Abräumen eines Sarggrabes – Grabhügels, je Grabstelle	52,00 €
7.5 Abräumen eines Sarggrabes – Grabmal, Einfassung, dem Fundament sowie der Entsorgung, je Grabstelle	62,00 €
7.6 Abräumen eines Urnengrabes – Grabhügels, je Grab	39,00 €
7.7 Abräumen eines Urnengrabes– Grabmal, Einfassung, dem Fundament sowie der Entsorgung, je Grab	46,50 €
7.8 Auffahrtgebühr für Gewerbetreibende – Hauptkarte, jährlich	150,00 €
7.9 Auffahrtgebühr für Gewerbetreibende – Nebenkarte, jährlich	25,00 €
7.10 Auffahrtgebühr für Gewerbetreibende oder Friedhofsbesucher, je Auffahrt	3,00 €
7.11 Auffahrtgebühr für Friedhofsbesucher mit ärztlicher Bescheinigung, jährlich	25,00 €
7.12 Auffahrtgebühr für außergewöhnlich Gehbehinderte Friedhofsbesucher (Schwerbehindertenausweis mit AG-Vermerk), jährlich	25,00 €
7.13 Einrichtung einer Grabpatenschaft, Bearbeitungsgebühr pauschal	25,00 €
7.14 Umschreibung von Nutzungsrechten, Bearbeitungsgebühr pauschal	25,00 €
7.15 Urnenanforderung	10,00 €

## Anlage 2 zu § 1:

### 1. Gebührentarif für Leistungen des Krematoriums

- 1.1 Einäscherung eines Verstorbenen bis zu einem Gesamtgewicht von max. 200 kg  
inkl. dem Sarg, der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen 319,00 €  
enthält 19% Mehrwertsteuer (50,93 Euro)
- 1.2 Einäscherung eines Verstorbenen bis zu einem Gesamtgewicht von mehr als 200 kg  
inkl. dem Sarg, der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen 350,00 €  
enthält 19% Mehrwertsteuer ( 55,88 Euro)
- 1.3 Unterstützungsleistung für die Leichenschau zwecks Kremierung 50,00 €  
enthält 19% Mehrwertsteuer (7,98 Euro)
- 1.4 Urnenaufbewahrung nach der Einäscherung ab dem 4. Werktag, je Tag 3,00 €  
enthält 19% Mehrwertsteuer (0,48 Euro)
- 1.5 Kosten für den Versand von Urnen (Porto + Verpackung) nach Aufwand

### 2. Gebührentarif für Leistungen des Krematoriums bei vermindertem Umsatzsteuersatz nach dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29.06.2020 (BGBl.I S. 1512) für Leistungen des Krematoriums in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

- 2.1 Einäscherung eines Verstorbenen bis zu einem Gesamtgewicht von max. 200 kg  
inkl. dem Sarg, der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen 310,96 €  
enthält 16% Mehrwertsteuer (42,89 €)
- 2.2 Einäscherung eines Verstorbenen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 200 kg  
inkl. dem Sarg, der Aschekapsel und dessen Aufbewahrung bis zu 5 Werktagen 341,18 €  
enthält 16% Mehrwertsteuer (47,06 €)
- 2.3 Unterstützungsleistung für die Leichenschau zwecks Kremierung 48,74 €  
enthält 16% Mehrwertsteuer (6,72 €)
- 2.4 Urnenaufbewahrung nach der Einäscherung ab dem 4. Werktag, je Tag 2,92 €  
Enthält 16 % Mehrwertsteuer ( 0,40 €)
- 2.5 Portokosten zum Versand von Urnen, nach Aufwand (Porto und Verpackung) nach Aufwand